

V c  
4064



h. 2



h. 325, 34.

V c.  
4064

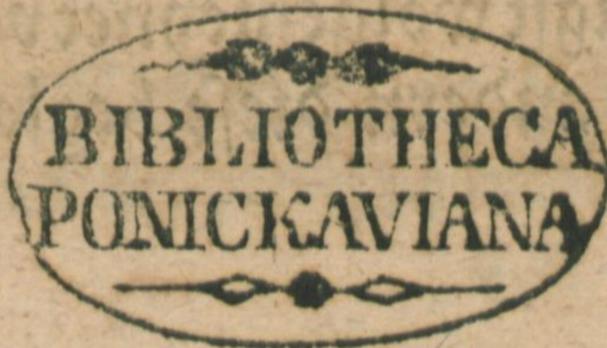
C O P I A

Des vierdten Schrei-

bens / so an die Röm. Keyf. auch zu Hungarn  
vnd Böhemb Königliche May. u. von der Churfürstl.  
Durchl. zu Sachsen / wegen der hochbedrengten  
Evangelischen Bürgerschaft zu Augs-  
spurg abgangen.



Bedruckt im Jahr 1631.



Aller Durchleuchtigster/rc.

**A**

lternädigster Herr / Ob ich  
wol groß Bedenckens haben  
solte Ewer Keyf. May. in Sa-  
chen die hochbedrängte Evan-  
gelische Rathverwandte vnd  
Bürgerschaft zu Augspurg  
belangend / mit weitem in-  
tercediren, suchen vnd bitten vnterthänigst zu  
behelligen / In Anmerckung / ich nun zu vnter-  
schiedenen malen inenintercedendo auß Christ-  
licher Mitleidigkeit vnd Gewissens halber zu hülff  
vnd staten kommen / sie aber doch damit wenig er-  
halten vnd außgerichtet. Jedennoch treibet mich  
ihr Elend / Jammer vnd Umbstände der Sachen  
dahin / daß Ew. Keyf. May. ich ander weit vnter-  
thänigst anzulangen vnd zu verunruhigen nicht  
Umbgang haben kan / des vnterthänigsten Ver-  
trawens / warumb ich auch hiermit gehorsambst  
bitte / Ew. Keyf. May. werden es von mir als einen  
gehorsamen Churfürsten des Reichs / anders nicht  
als vnterthänigst wolgemeynet vermexcken / Den  
bey mir vnter andern diese beglaubte Nachrich-  
tung

ich  
en  
a=  
n=  
nd  
rg  
n-  
zu  
x=  
st=  
lff  
er=  
ich  
en  
er=  
che  
er=  
bst  
en  
he  
en  
h=  
ng

tung einkommet / wie vber vorige Beschweris-  
sen / gegen sie die Evangelische Rathsverwandte n  
vnd Bürger je lenger je hefftiger procediret wür-  
de / In dem daß ihnen nicht allein noch wie vor /  
die außwertige Besuchung des Evangelischen der  
Augspurgischen Confession gemessen Gottes-  
dienst / sondern auch das lesen vnd singen daheim /  
gantzlich verboten / hingegen sie bey schweren  
Straffen zu Anhörung Catholischer Predigten  
gezwungen / auff die / so in den Heusern ihre Exer-  
citia pietatis in dieser Noth treiben / Inquisitio-  
nes angestellet / Die Spitäler vnd Pfründner ih-  
rer Beneficien entsetzet / Den Evangelischen die  
Allmosen entzogen / viel Officierer vnd Beampte  
beurlaubet / Die Evangelische Rathsverwand-  
ten selbst mit privirung der Rathstellen ernstlich  
bedrohet / vnd in gemein inen gleichsamb alle Ma-  
rung darnider gelegt werden wollen / alles einig  
vnd allein darumb / daß sie bey dem Augspurgi-  
schen Glaubensbekenntniß fest beharren / vnd sich  
davon zu einer andern Religion nicht wollen be-  
wegen lassen.

Nun geruchen E. Key. May. sich allernädigst  
zu erinnern / was an dieselbe dieser vnd anderer

Drangsal halber ich zu mehrmalen offenhertzig  
vnterthänigst gelangen lassen / was vor begründ-  
te außführung ich dero halben gethan / vnd dar-  
neben gesucht vnd gebeten / Hette auch / wenn ich  
zumal der sachen Zustand / vnd den so hoch vnd the-  
wer beschwornen Religionfrieden vñ andere Vin-  
cula Imperii, vnd dann Ew. Key. May. gerechtes  
Keyserliches Gemüth betrachte / mich daher gewiß  
getröstet / E. Key. May. würden hierinnen / durch  
dero Keyserliches Ampt alle Bedrängnuß abge-  
schafft / vnd die winselnde Augspurgische Evange-  
lische Bürgerschaft also vnerhört zu bedrängen  
nicht verstattet haben.

Dann einmal ist gleichwol nicht zu verneinen /  
dß die Stadt Augspurg eine vnmittelbare Reichs-  
stadt / so wol vnwidersprechlich vñ ex veritate hi-  
storica vnd serie rerum gestarum bekandt vnd  
offenbar / daß als die Evangelische Prediger auß  
der Stadt Augspurg vertrieben worden / mein in  
Gott ruhender Althertz weyland Churfürst Mo-  
rig zu Sachsen / 2c. löblichen Andenckens solche  
Anno 1552. völlig wiederumb restituiret vnd ein-  
gesetzt / das Interim gänglich allda abgeschafft /  
vnd fürder darauff von solcher zeit an das Exerci-  
cium

tium Augustanae Confessionis in angeregter  
Stadt frey vnd öffentlich geübet / gebraucht vnd  
getrieben worden.

Deßgleichen ist in dem / auff dem allgemeinen  
Reichstag zu Augspurg Anno 1555. auffgerichte-  
ten vnd so hoch bechewerten Religionsfrieden NB.  
Nach dem aber / ic. klärlich / vnd zwar mit diesen  
hellen Worten versehen: Nach dem in vielen Frey-  
vnd Reichstädten der beyden Religionen / nem-  
lich die Catholische vnd der Augspurgischen Con-  
fession Verwandte Religion / eine Zeit hero in gang  
vnd gebrauch gewesen / so sollen sie hinfüro auch also blei-  
ben / Auch derselben Frey- vnd Reichstädte Bür-  
ger vnd andere Einwohner geist- vnd weltliches Standes  
friedlich vnd ruhig bey vnd neben einander wohnen /  
vñ kein theil des andern Religion Kirchengebre-  
ue vnd Ceremonien abzuchun / oder sie davon zu  
dringen / sich vnterstehen. Vnd da auch gleich der  
Herz Bischoff zu Augspurg hierbey seine vber die  
Stadt Augspurg anziehende geistliche Inspection  
vorwenden wolte / so lesset doch solches gleicher ge-  
stalt der so thewer erworbene Religionsfriede gang  
vnd gar nicht zu / Zu dem darinnen NB. Damit  
auch / ic. klärlich disponiret wird / daß die geistli-

A ij

che

che Jurisdiction wider der Augspurgischen Con-  
fession Religion Glaubenbestellung der Ministere-  
rien Kirchengebreyche/ Ordnung vnd Ceremo-  
nien/ so sie auffgerichtet / oder auffrichten möchtē/  
nit exerciret, gebraucht / oder geübet worden / etc.  
sondern ruhen / eingestellet / vnd suspendiret seyn  
vnd bleiben sollen / vnd gesetzt / da auch gleich der  
Herz Bischoff wider ein oder ander Kirchengebew-  
de / darinnen bißhero die Evangelische Bürger-  
schafft zu Augspurg das Exercitium Augustanae  
Confessionis frey vnd öffentlich gehalten / vnd in  
gerühiger possession gehabt / einigen Zuspruch  
hette / auch servato legitimo processu & Juris  
ordine außführen köntē / So wolte doch Bey wei-  
tem darumb nicht folgen / dz jm dahero nachgelas-  
sen seyn solte / der Evangelischen Bürgerschaft dz  
freye Exercitium Religionis zu hemmen vnd zu-  
verwehren / sondern es müste jnen doch einen Weg  
wie den andern / Krafft des so klaren / vesten Reli-  
gionfriedens / vnd der so hoch Bethewerten vnd so  
offt erholeten Versprechnuß / da anders in Impe-  
rio die vincula jre Ehr vnd Wirkung noch haben  
solten / gelassen / vnd unperturbiret verstattet / vñ  
andere örter in der Stadt darzu zuerbawen oder  
anzu

anzurichten vergönnet werden / Inmassen dank  
auch die Evangelische Bürgerschaft in dieser qua-  
litet von den vorigen glorwürdigsten Römischen  
Keysern auch in cōtradictorio Judicio jederzeit  
erkennt / vnd inen / daß sie bey diesem irem in den  
Religionfrieden begrüntem zustehenden freyem  
Exercitio Augspurgischer Confession Keyserli-  
chen solten geschützet werden / verheissen / auch von  
weyland Keyser Rudolph dem Andern / hochlöß-  
lichsten andencken / in einer Anno 1585. erfolgten  
Confirmation, allen geist- vnd weltlichen Chur-  
Fürsten vnd Ständen geboten worden / sie dabey  
vnverhindert zu lassen / so wol von E. Keyser. May.  
selbst / als dieselbe die Huldigung Anno 1619. des-  
sen Orts eingenomen / in solenni isto actu öffent-  
lich / vnd zwar in beyseyn offtermeltes Herrn Bi-  
schofs zu Augspurg allergnädigst versprochen / E-  
benes falls wil sichs damit nicht thun / noch solche  
gewalthätige / wider den klaren Buchstaben des  
Religionfriedens lauffende procediren colori-  
ren, noch weniger verantworten lassen / daß der  
Herr Bischoff den alten vor dem Religionfrieden /  
auffgerichteten Vertrag dargegē vorschützen wil /  
Dann es ist wissend vnd bekantes Rechtens / daß

die

die nachfolgende die vorhergehende auffheben / so  
ist auch nebst dem in dem Religionfrieden zu der  
allgemeinen Reichs Wohlfahrt / Ruhe vñ Sicher-  
heit gar ein anders versehen / verhandelt / beschwo-  
ren / vñ in forma pragmaticæ sanctionis im-  
gangen H. Römischen Reich publiciret , vñ daß  
es ein bestendiger / beharrlicher / vnbedingter / für  
vñ für ewigwährender Friede seyn sol / Auch dar-  
wider vnter einigem schein / wie der Namen haben  
möchte / nichts fürgenom̄en / noch gehandelt wer-  
den solte / zugesaget wordē / vñ diß nun alles vmb  
so viel mehr / dieweil in offbenantem Religion-  
frieden auff das künfftig allem vñ jedem solchen  
vñ dienlichen scrupuliren ein- vñ vorwenden sat-  
samb vorgebawet werden möchte / Die Clausula  
castatoria mit gar bewegliche emphatischen vñ  
folgenden außdrücklichen Worten annectiret:  
Daß nemlich alles / so in hievorigen Reichs Ab-  
schieden / Ordnungen oder sonst ( darunter daß  
auch Verträge vñ anders / wie es auch zu nehen /  
welches angeregtem Friede entgegen / vermög der  
klaren Rechte / eingeschlossen wird ) begriffen vñ  
versehen / so diesem Friedstand in allen seinē Pun-  
cten / Articulen vñ Inhaltungen zuwider seyn /  
oder

oder verstanden werden möchte / denselben nichts  
benehmen / derogiren noch abbrechen / 2c. Auch  
darauß weder in noch außserhalb Rechtens nicht  
gehandelt noch gesprochen werden sol / Deßgleichē  
ist dieser Einwurff / als ob in dem Anno 1582. auff-  
erichteten Vertrag gemeldet würde / dz es bey dem  
vorigen sonderlich dem Keyserlichen Restitution-  
vertrag Anno 1548. verbleiben solte / nicht der ge-  
ringsten Wirkung / in dem solcher zwey vnd ach-  
tzig jähriger Vertrag nicht von geistlichen / son-  
dern nur von weltlichen Sachē handelt / die Com-  
mission auch welche stricti Juris nur zu Beyle-  
gung der damaliger Irrungen wegen weltlicher  
Händel angesehen / vnd daher gar nicht auff die  
Religionsfachen / so da allbereit durch den ewig-  
währenden vnauflößlichen Religionfrieden seine  
veste vnd beständigkeit erlanget / zuziehen.

Es ist auch solcher Vertrag nur zwischen dem  
Herzn Bischoff vnd dem Rath auffgerichtet / vnd  
nicht der Evangelischen Bürgerschaft / so daz  
niemals vorgeladen / darüber nicht gehört / noch  
weniger darein verwilliget / oder zum præjudiz  
ihrer posteritet reclamante publica lege con-  
traria, dardurch alle Evangelische in berührtet

B

Stadt

Stadt ein vnauflößlich Recht acquiriret, willigen  
können oder mögen / Derwegē er auch die Evan-  
gelische Bürgerschaft auff keinerley weise noch we-  
ge nicht benachtheiligen kan / So hette auch der  
Rath Rechtēs nach weder fug noch macht gehabt /  
da sie gleich des Vorsages gewesen / auch mit kla-  
ren Worten in dem Vertrage / welches doch nicht  
geschehen / also gemeldet worden / die Evangelische  
Bürgerschaft hierdurch zu beschweren / Dañ kei-  
nem sein Jus quæsitum alterius facto geschme-  
lert noch auferiret werden mag / So giebet hierü-  
ber die Keyserliche ex certa scientia & plenitu-  
dine potestatis fast drey Jahr nach diesem Ver-  
trag auff den vier vnd achtzig jārigen Vertrag den  
5. May / Anno 1585. erfolgte Confirmation viel  
ein anders / Sintemal in derselben allen Chur-  
vnd Fürsten / Geist- vnd Wellichen geboten wird /  
die Evangelische Bürgerschaft bey dem Anno  
1584. zwischen dem Rath vnd Bürgerschaft in spe-  
cie super puncto Religionis auffgerichtetem Ver-  
trag zu lassen / vnd darwider nicht zu beschweren /  
zu dem / vnd welches vollendt alles vermeyntes  
Einwenden gantz zu boden leget / So sind Inhalt  
des so thewer gelobten Religionfriedens alle De-  
clarationes vnd anders / so den Religionfrieden

verhindern/oder verändern möchte/zugeben/zuerlangen vnd anzunehmen verboten/ vnd zwar mit der außdrücklichen anhangenden clausula annullatoria, daß sie von Unkräften seyn sol.

Wann dann diesem allen also / so geruhen Ew. Keyf. May. als fons justitiæ, selbst allergnädigst zu bedencen/ wie sich doch die bishero wider die Evangelische Bürger- schaft verübte Handlungen justificiren lassen wollen/ vnd wohin es endlich/ da man solche starcke Vincula, die da ewig seyn sollen / vnd darüber der allgewaltige Gott selbst vest gehalten haben wil / wann sie dergestalt also zurissen werden solten / gelangen vnd außschlagen möchte.

Ewer Keyf. May. gütiges vnd gerechtes Gemüth ist mir wol bekandt / ich halte mich auch dessen nachmals versichert / vnd bin des vnterthänigsten gewissen vnd grossen Vertrauens / Dieselbe werden in diesem vnd andern Religionbeschwerden / wie denn auch / wegen der vnaufhörlichen Kriegspressuren, dardurch Chur- Fürsten vnd Stände des Reichs ganz verderbet / vnd die Teutsche libertet vnd Freyheit so vnerhört bedruckt wird / würckliche unverlangte remedirung vnd abschaffung allergnädigst geben / vnd die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg allerdings in vorigen ruhigen Standt setzen / vnd an dem freyen öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession / Kirchengebreyche / Ordnung vnd Ceremonien in einigerley weise noch wege zu keiner zeit nicht verhindern noch betrüben lassen / vnd bey dem Religionfriede

Keyserlichen schützen / Zumassen dann E. Keyf. May. ich  
darumb hiermit nochmals höchlich vnd fleissig / auß getre-  
wem wolmeynenden Herzen vnterthänigst ersuchen  
vnd bitten thue.

Dann da solches nicht geschehen solte / befahre ich gar  
sehr / Es werde bey dem vorwesenden Convent der Evans-  
gelischen Stände / Darvon E. Keyf. May. ich in meinem  
vnterthänigsten Schreiben sub dato Zabelitz den 24. Au-  
gusti . . . . . gsthin gehorsambst andeutung gethan / Vnd  
vli. . . . . ches bestimmung bey mir inständig vnd vnauff-  
hörlich angehalten wird / trefflich urgiret, auch dardurch  
die bevorstehende gütliche tractaten mit den Catholischen  
Ständen nicht befördert / sondern zu des heiligen Römis-  
schen Reichs nicht geringen Gefahr alles schwerer vnd  
schwüriger gemacht werden / Vnd es können auch Ew.  
Keyf. May. gleichwol hierbey allernädigst erachten / wie  
es mich selbst schmerzen / vnd wie tieff vnd sehr / mir dieses  
alles zu Herzen / Sinn / Gemüth vnd Gedancken gehen  
müsse. Welches E. Keyf. May. ich auß getrewem Gemüth  
gehorsamblich andeuten sollen / mit vnterthänigster Bitt /  
dieselbe wollen es / vnd daß ich auch die vor dessen allbereit  
angeführte Rationes hierinnen noch einsten etwas erhos-  
let / anders nicht dann trewlich vnd gut gemeynet / allers-  
gnädigst auffnehmen / Vnd bin E. Keyf. May. gehorsamste  
trewe Dienste zu leisten / jederzeit so willig als schuldig.  
Datum Dresden am 24. Decembris, Anno 1630.

An die Röm Keyf. May.

Johann Georg / Churfürst.

QX 96 4064 107 76



dan, ich  
aus ges  
suchen  
ich gar  
Evans  
meinem  
4. Au-  
Bund  
nauff  
rdurch  
lischen  
Kömis  
er vnd  
ch Erw.  
en/wie  
dieses  
t gehen  
emüch  
Bitt/  
llbereit  
s erhos  
/allers  
samste  
huldig,

ULB Halle 3  
004 806 832  


72





h. 325, 34.

De  
bens / s  
und Böh  
Dur



V c.  
4064

Schrei-  
zu Hungarn  
der Churfürstl.  
hbedrengten  
u Augs

1631

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

